

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung III/B/16 - Tierärztliches Berufsrecht,
Tiergesundheits- und Tierschutzrecht
zH Herrn Dr. Ulrich Herzog
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail:
veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2024-0.106.329
19.2.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0116/24/DA
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
8.3.2024

Novelle Tierschutzgesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Herzog,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Novelle des Tierschutzgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu zeitgemäßen Tierschutzbestimmungen und steht auch hinter den weltweit beispielhaften und strengsten Bestimmungen des derzeit geltenden TSchG im Heimtierbereich. Bei einer Weiterentwicklung der Rechtsmaterie ist es aber auch von Wichtigkeit, praxisbezogen zu arbeiten und insbesondere auch repräsentative Studien, Analysen und Evaluierungen der Heimtierhaltung mit einzubeziehen. Dies wurde unserer Einschätzung nach bei den nun vorliegenden Änderungen teilweise nicht berücksichtigt. Die neuen Vorschriften im Entwurf sind nun teilweise nicht verhältnismäßig und es besteht die Gefahr, dass die Zucht und Haltung von Heimtieren in Österreich unzumutbar und unter Umständen in einen Graubereich gedrängt werden. Illegale Haltungen und Importe aus Ländern mit weniger strengen Auflagen könnten zunehmen. Aus der Praxis ist bekannt, dass ca. 90 % der Qualzuchtproblematik bei ausländischen Zuchten ihren Ausgang haben. Wir sehen weiters die hohe Anzahl an Verordnungsermächtigungen im Entwurf kritisch und befürchten, dass damit auch die Klarheit beim Rechtsunterworfenen nicht zunimmt. Die finanziellen Auswirkungen, welche in der betreffenden WFA angeführt sind (€ 1.703.200,00 jährlich) sind hoch. Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen mit den Kosten für Verwaltungs- und Personalaufwand wird hinterfragt.

II. Im Detail

Zu § 4 Z 17

Dem § 4 wird eine neue Ziffer 17 angefügt, die eine Definition des Begriffs „Qualzuchtmerkmal“ enthält („*Qualzuchtmerkmal: ein charakteristisches Anzeichen, dessen Ausprägungsform nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 zur Folge hat.*“). Eine wissenschaftliche Erkenntnis muss Symptome schlüssig erwarten lassen. Nur dann kann man von Qualzucht im Sinne des § 5 sprechen. Die Formulierung „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ ist daher zu streichen. Merkmale allein lassen keine Symptome erwarten. Am Beispiel der Farbzüchtungen kann eine bestimmte Farbe Symptome erwarten lassen, jedoch muss die Ausprägung der Symptome entstehen.

Zu § 5 Abs 4

Der neue Abs. 4 soll lauten: „*Das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke sowie der Erwerb und Besitz von den in Abs. 2 Z 3 lit. c und d genannten Gegenständen durch Tierärzte bzw. Tierärztinnen und Diensthundeführer bzw. Diensthundeführerinnen für die in Abs. 3 Z 1, 2 und 4 genannten Zwecke.*“

In der neuen Definition der Vorrichtungen, die Bewegungseinschränkungen verursachen, ist zB das „Halti“ inbegriffen. Eine Vorrichtung, die unter Anleitung eines Hundetrainers durchaus einen Sinn hat. Außerdem ist nicht ersichtlich, warum Tierärzte diese Vorrichtungen verwenden dürfen, wenn sie Schmerzen verursachen können. Das Inverkehrbringen und die Verwendung soll nicht dezidiert verboten sein, die Eigenverantwortung der Halter muss berücksichtigt werden. Die Wortfolge sollte in Z 3 eher lauten: „*Vorrichtungen zur Bewegungseinschränkung so verwendet, dass physiologische Abläufe, wie das Hecheln oder die Wasseraufnahme, verhindert werden.*“ Es ist nicht schlüssig bzw. erklärbar, dass der Erwerb und der Besitz in diesen Ausnahmefällen erlaubt ist, das Inverkehrbringen jedoch nicht. Wie und wo soll man diese Gegenstände dann erwerben? Im Handel werden diese Gegenstände nicht frei verkäuflich sein, jedoch sollte nach Nachweis ein Abgeben des Handels an einen Tierarzt oder Diensthundeführer möglich sein.

Zu § 8

§ 8 Abs. 2 und 3 neu sollen lauten: (2) „*Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln oder weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs.1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft. Ebenso ist die Abgabe sowie der Erwerb von Tieren, deren Zucht oder Einfuhr im Einklang mit den - bis zum Inkrafttreten dieses BGBL. xxx - geltenden österreichischen Tierschutzbestimmungen erfolgte, im Inland zulässig.* (3) *Der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft. Das Verbringen von Tieren ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.*“

Das Importverbot ist europarechtlich nicht haltbar, weil der EuGH ganz klar festgehalten hat, dass die Warenverkehrsfreiheit abschließend geregelt ist und der Import eines Tieres in einem Mitgliedsstaat unzulässig verboten ist, solange das Tier bzw. dessen Haltung im Herkunftsland gestattet ist. Daher widersprechen derartige Importverbote der im EUV festgehaltenen Warenverkehrsfreiheit.

Zu § 8b

In Analogie zu § 8 ist auch hier folgendermaßen abzuändern: „Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen auszustellen oder zu präsentieren.“

Zu § 13

Dem § 13 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt: *„(4) Ab 1. September 2024 haben Halter von Hunden, Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln - mit Ausnahme der Unzertrennlichen, der Plattschwefssittiche, der Wellensittiche und der Nymphensittiche - einen Nachweis besonderer Sachkunde durch Absolvierung eines Kurses im Ausmaß von mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten vor Aufnahme der Haltung dieser Tiere vorzuweisen. Zusätzlich dazu haben Halter von mindestens sechs Monate alten Hunden innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der Haltungen die Erfüllung einer zweistündigen Praxiseinheit mit dem jeweiligen Hund nachzuweisen. Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zur Wahrung des Tierschutzes die erforderlichen Ausbildungsinhalte sowie Mindestkriterien für die Ausbildung und besondere Sachkunde der Vortragenden dieser Kurse im Hinblick auf die jeweilige Tierart durch Verordnung festzulegen. Die Landesregierungen können bereits zuvor absolvierte Ausbildungen oder Prüfungen zur Erlangung besonderer Sachkunde anerkennen, sofern diese den durch Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.“*

(5) Ist für die Haltung eines Tieres ein Nachweis besonderer Sachkunde gemäß Abs. 4 Voraussetzung, so ist dieser bei der Meldung des jeweiligen Tieres im Sinne des § 25 Abs. 1, des § 31a Abs.1 oder des § 31b Abs.1 bzw. im Rahmen eines nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Bewilligungsverfahrens der Behörde vorzulegen.“

Sachkunde ist für die Haltung von allen Tieren sehr wichtig. Es gibt bei den weit über 1000 gehaltenen Arten und deren Rassen jedoch spezifisches Wissen, welches in den gebräuchlichen und zukünftigen Kursen nicht vermittelt werden kann. Eine verpflichtende Übermittlung artspezifischer Sachkunde (zB die bewährten Informationsblätter des Zoofachhandels) sind bei jeder Tierweitergabe besser. Die geltende und verpflichtende tierspezifische Informationspflicht seitens des Verkäufers im gewerblichen Handel ist in der Praxis bestens bewährt und sollte einfach bei jeder Tierweitergabe vorgeschrieben werden. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher gegen die Einführung eines solchen Sachkundenachweis aus und fordert die Streichung dieser Bestimmung. Dieser Nachweis wäre eine unzumutbare Auflage für die weitaus überwiegende Mehrheit der verantwortungsvollen Tierhalter. Der mündige Bürger zeigt genügend Verantwortungsbewusstsein. Wie schon bestehende Sachkundenachweispflichten in einigen Bundesländern gezeigt haben, werden die problematischen Halter nicht erreicht. Auch sind Konsequenzen für Halter undurchführbar. Die Wegnahme des lang gehaltenen Tieres ist in der Praxis schwer vorstellbar. Langjährige Tierhalter müssten von diesen Kursen „befreit sein. Die Tierhaltung ist für jeden mündigen Bürger mit der Hürde dieser Sachkundekurse versehen. Wir verweisen auf die entstehenden Defizite in Bezug auf die positiven psychosozialen Effekte der Tierhaltung sowie auf künftige Defizite im Tier-, Natur-, und Umweltschutz. Ältere Menschen werden keine Prüfungen und keine Kurse mehr machen und keine Tiere vor

allem Hunde mehr halten. Tierhaltung ist eine körperliche und geistige Betätigung insb. alleinstehender Menschen und damit auch sinnstiftend.

Die Sachkunde darf sich gemäß dem Titel dieses Bundesgesetzes nur dem Schutz der Tiere widmen. Eine sicherheitspolizeiliche Schulung zur Sicherheit von Menschen, wie in den Erläuterungen angemerkt, überschreitet die Kompetenzen dieser Rechtsmaterie. Zusätzlich ist bereits in der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II, Ne 486/2004, idgF., bereits in den allgemeinen Anforderungen zur Reptilienhaltung festgehalten, dass eine Sachkunde zur Haltung bestehen muss. Eine weitere Regelung ist daher eine Erhöhung der Bürokratie (auch bei den vollziehenden Behörden). Jedenfalls ist bereits vor Verordnungserstellung darauf dringend hinzuweisen, dass die Organisation des Sachkundenachweises nicht allein bei der Tierschutz Ombudsstelle des Landes liegen kann. Zoofachhändler, die eine erste Beratung bei der Anschaffung geben, sind hochspezialisiert und können detailgenaue Angaben zu der Haltung von Tieren geben. Diese dürfen nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert eine angemessene Übergangsfrist. Halter, die bereits vor dem 1.9.2024 Tiere gehalten haben, zu deren Haltung eine Sachkunde laut dem Entwurf notwendig wäre, können nicht rückwirkend verpflichtet werden.

Der Entwurf enthält keine Details zu den Fristen, ab wann die Sachkunde wieder nötig ist. Der Wiener Sachkundekurs bzw. die Letzthaltung gilt lediglich zwei Jahre. Fünf Jahre wären praxisgerechter.

Zu § 22

In der neuen Bestimmung sind Verbände und Vereine angeführt. Sämtliche Anforderungen müssen auch für die „nicht in Vereinen organisierte“ Zucht, nämlich für Einzelzüchter gelten, sonst würde ein Lenkungseffekt in die nicht erwünschte Richtung entstehen.

Zu § 22 c Abs 4 Z 3

Um Rechtssicherheit und praxisnahe Lösungen zu schaffen, sollte die Frist zur Beseitigung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen genau definiert werden. Zuchttiere sind nicht ganzjährig einzusetzen und haben idR fixe Zyklen, welche schnell zu nutzen sind.

Zu § 22 c Abs 4 Z 4

Wir weisen darauf hin, dass auch unter diesem Punkt nur die Zuchtverbände und-vereine angeführt sind. Zudem sieht diese Bestimmung vor, dass die Prüfung der Zuchtprogramme durch die Kommission Kosten verursachen wird. Dies lehnen wir kategorisch ab. Die Prüfung der Programme muss für Züchter kostenlos sein.

Zu § 22 Abs 4 Z 5

Um hier Rechtssicherheit und praxisnahe Lösungen zu schaffen, sollten auch hier Fristen genau definiert werden. Zuchttiere sind nicht ganzjährig einzusetzen und haben idR fixe Zyklen, welche schnell zu nutzen sind.

Zu § 22 Abs 4 Z 10

Bei den Aufgaben der Qualzuchtkommission ist die Erstellung von Gutachten für die Zuchttauglichkeit von Tieren vorgesehen. Hier sollte Klarheit geschaffen werden, wann ein Gutachten der Kommission und wann ein Befund nach Abs 4 Z 7 lit a als Referenz anwendbar ist.

Zu § 24 Abs 4

Die Zwangskastration wird entschieden abgelehnt. Das ist kein Tierschutz. Wir sehen es als unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Besitzer und in die Unversehrtheit des Geschöpfes an. Zudem ist aus den angeführten Regelungen nicht erkennbar, wer für unerwünschte Folgen im Zuge des Eingriffs haftet und aufkommt (zB Tod des Tieres, sonstiger Schaden am Tier). Außerdem ist die finanzielle Aufbürdung fragwürdig. Hier können per Verordnung Rassen zur Gänze von der Haltung und Zucht ausgeschlossen werden. Auch Tierverbote sind kein Tierschutz. Jedenfalls müsste davor die Qualzuchtkommission angehört werden (analog zu § 22b Abs 1).

Zu § 24a

Es muss gewährleistet sein, dass auch weiterhin private Datenbanken genutzt werden dürfen.

Zu § 31b Abs 2 Z 1 und 2

Wir begrüßen die Entkoppelung der Haltung von Tieren im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit von der Haltung von Tieren zur Zucht. Jedoch sehen wir die Grenzen zur Bewilligungspflicht bei Hunden und Katzen als zu niedrig an. Ein Abdriften der inländischen Züchter in die Illegalität oder in die Aufgabe ihrer Tätigkeit ist zu befürchten, was wiederum ausländische Zuchten mit niedrigeren Standards befeuern wird. Wir ersuchen daher, die Anzahl der Hundewürfe auf 3 und die der Katzenwürfe auf 5 zu erhöhen. Die Anzahl der Tiere, die abgegeben werden sollen, sollten sich mit dem Auszug des Vollzugsbeirates vom 31.5.2017 decken, nachdem der Vollzug bisher gearbeitet hat. Darin waren drei Würfe Hundewelpen bzw. drei Hündinnen und fünf Würfe Katzenwelpen bzw. fünf Kätzinnen festgehalten. Dass die Jungtiere bei Vögeln nun auf zumutbare und praxisbezogene Schwellenwerte abzielen, begrüßen wir ebenso.

Zu den §§ 42 und 43

Der Tierschutzrat und der Vollzugsbeirat sollten mit einem ständigen Vertreter des Österreichischen Dachverbands sachkundiger Tierhalter - ÖDAST - erweitert werden. Das ist auch aus unserer Sicht schon seit vielen Jahren überfällig und dient einem weiteren Interessensausgleich, zusätzlicher fachlicher Expertise und besseren, praxisbezogenen Beschlüssen in diesen Gremien.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

